

Vereinbarung

zwischen

dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat und den Städten Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath und Rösraath, vertreten durch die Bürgermeister,

und

dem Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis e. V., vertreten durch den Vorstand (im Folgenden: DKSB)

1. Vertragsgegenstand und Rechtsgrundlage

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung einer Präventions- und Anlaufstelle bei Gewalt gegen Jungen und Mädchen, insbesondere bei sexuellem Missbrauch durch Gewährung einer Zuwendung an den DKSB gem. § 74 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 3 Ziffer 3 und § 14 SGB VIII.

2. Vertragszweck

Leitsatz der Jugendhilfe in § 1 SGB VIII ist das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Einer der wesentlichen Eckpfeiler zur Verwirklichung dieses Grundgedankens der Jugendhilfe ist gem. § 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Nach § 14 SGB VIII sollen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen sich selbst bzw. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Der DKSB betreibt in Bergisch Gladbach eine Präventions- und Anlaufstelle bei Gewalt gegen Mädchen und Jungen, insbesondere bei sexuellem Missbrauch. Präventionsstellen nehmen Aufgaben im oben beschriebenen Sinne wahr und sind dabei ein geeignetes Mittel, durch Information und Aufklärung einerseits vorzubeugen und in konkreten Missbrauchssituationen zu beraten.

3. Konzeption

Die Grundlagen der Arbeit, die Ziele der Angebote und deren Zielgruppen sowie die Angebote und Leistungen der Einrichtung sind der Rahmenkonzeption von März 2004 zu entnehmen, die Bestandteil dieses Vertrages wird. Wesentliche Veränderungen der Rahmenkonzeption bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach.

4. Finanzierung

Die Zuwendung wird gewährt als Festbetragszuschuss zu den Personalkosten einer ganztags beschäftigten sozialpädagogischen Fachkraft. Ist die Stelle zeitweilig nicht besetzt oder wird die Fachkraft nur mit Teilzeit für die Aufgabe eingesetzt, wird die Zuwendung entsprechend anteilig gekürzt.

Die Gesamtpersonalkosten der o. g. Fachkraftstelle in Höhe von ca. 57.000,- €/Jahr werden durch einen Trägeranteil und kommunale Mittel in Höhe von insgesamt 27.000,- €/Jahr gedeckt.

Die für die Durchführung des Vertragszwecks erforderlichen Sachaufwendungen werden durch den DKSB gewährleistet. (Laut KGST 7/1998: 20% für Leitung und Beratung, Verwaltung, Fortbildung, Supervision, Berufsgenossenschaft und 10% für sonstige Sachausstattung: ca. 17.100 €)

Kosten und Finanzierung jeweils für 2008 und 2009

Kosten

Personalkosten (Arbeitgeber brutto)	ca. 57.000 €
Overhead*- und Sachkosten	ca. 17.100 €
Gesamtkosten	ca. 74.100 €

(* = ein Teil dieser Kosten s. o. wird durch ehrenamtliche Arbeit sichergestellt, so dass es sich hier um den Wert dieser Arbeit handelt und nur zu einem anderen Teil um tatsächliche Kosten)

Finanzierung

Trägeranteil DKSB (Eigenmittel, Spenden, Stiftung) =	63,56 %	47.100 €
Kommunale Jugendämter =	36,44 %	<u>27.000 €</u>
		74.100 €

Die vereinbarten Mittel werden dem Träger jeweils zur Mitte eines jeden Quartals anteilig zur Verfügung gestellt.

Die kommunalen Mittel in Höhe von 27.000 €/Jahr werden zwischen den beteiligten Jugendämtern entsprechend der Einwohnerzahl der Kommunen (Stand 31.12.2006, LDS NRW Statistik) wie folgt aufgeteilt:

Rheinisch-Bergischer Kreis (für die Kommunen Burscheid, Kürten, Odenthal)	23 %	6.210 €
Stadt Bergisch Gladbach	44 %	11.880 €
Stadt Leichlingen	11 %	2.970 €
Stadt Overath	11 %	2.970 €
Stadt Rösrath	11 %	2.970 €

Die beteiligten Jugendämter erstatten der Stadt Bergisch Gladbach die genannten Beträge zum 01.07. eines Jahres.

5. Dokumentation und Nachweis der Verwendung

Die Fachkoordination wird von der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wahrgenommen. Der DKSB verpflichtet sich, gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach die erbrachten Leistungen in dem bisher abgestimmten Umfang zu dokumentieren. Es werden insbesondere Qualität, Quantität und Leistungserbringung auch weitestgehend aufgeteilt nach den einzelnen Kommunen sowie neue Tendenzen und notwendige Reaktionen beschrieben. Der DKSB legt bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis hinsichtlich der Personalkosten der o. g. Fachkraftstelle sowie einen Tätigkeitsbericht beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vor und gibt diesen den mitfinanzierenden Kommunen zur Kenntnis. Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach prüft den Verwendungsnachweis auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Zu diesem Zweck kann eine Belegprüfung vor Ort erfolgen.

6. Anpassung und Auflösung der Vereinbarung

Der DKSB verpflichtet sich, die Stadt Bergisch Gladbach unaufgefordert und unverzüglich über wesentliche materielle und inhaltliche Veränderungen, die die Vereinbarung betreffen, zu informieren. Im Bedarfsfall erfolgt eine einvernehmliche Anpassung der Vereinbarung. Für den Fall, dass eine Anpassung der Vereinbarung nicht erzielt werden kann oder der DKSB gegen die o. g. Informationspflicht verstößt oder den Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht vorlegt, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht der Vereinbarung. In diesem Falle besteht ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen auf der Basis einer bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu erstellenden Endabrechnung.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Laufzeit des Vertrages

Die Vereinbarung ist befristet auf zwei Jahre und gilt vom

01.01.2008 bis 31.12.2009.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in der ersten Jahreshälfte 2009 Verhandlungen zur Vertragsverlängerung bzw. zum Abschluss einer neuen Vereinbarung aufzunehmen.

8. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.